Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung : Empfehlung des Zentralvorstandes der Schweizerischen Chorvereinigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **BKGV-Information**

Band (Jahr): **- (1994)**

Heft 23

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-954644

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

P 34520

BKGV-*Info*

Informationsblatt des Bernischen Kantonalgesangvereins
Bulletin d'information de la Société des Chanteurs Bernois
Erscheint bis 4mal jährlich Nr. 23/März 1994

KULTURFÖRDERUNGSARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

Empfehlung des Zentralvorstandes der Schweizerischen Chorvereinigung

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Chorvereinigung (Geschäftsleitung und Präsidenten der Kantonalvorstände) empfiehlt allen Sängerinnen und Sängern, dem Bundesbeschluss über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung zuzustimmen. Er bittet sie, Verwandte, Freunde und Bekannte aufzumuntern, an die Urne zu gehen und zum Kulturförderungsartikel Stellung zu nehmen.

Die Empfehlung des Zentralvorstandes basieren vorwiegend auf nachstehenden Gesichtspunkten:
Die Schweizerischen Chorvereinigung unterstützt den Entwurf über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung. Mit dem vorliegenden Text scheint eine Formulierung gefunden worden zu sein, die beim Wähler auf Zustimmung stossen kann. Die Bundesversammlung beantragt Volk und Ständen die Genehmigung.

Aufruf an alle Sängerinnen und Sänger

Informiert Verwandte, Freunde und Bekannte, muntert sie auf, am 12. Juni 1994 an die Urne zu gehen und ein

Ja ***zum Kulturförderungsartikel einzulegen.***

Insbesondere müssen:
➢ die von Bund im kulturellen Bereiche getroffenen Massnahmen (Pro Helvetia, Bundesamt für Kultur usw.) durch eine Verankerung dieser Aufgaben in der Bundesverfassung langfristig gesichert werden.

Forts. Seite 3

SCHWEIZERISCHE LANDESBIBLIOTHEK
BIBLIOTHÈQUE NATIONALE SUISSE
BIBLIOTECA NAZIONALE SVIZZERA
BIBLIOTECA NAZIUNALA SVIZRA

Forts. von Seite 1

➢ die Bemühungen für den Schutz des kulturellen Gutes/Erbe, die Förderung des Kulturschaffens und das kulturelle Leben gefördert werden.
➢ der kulturelle Austausch im Inland und mit dem Ausland verstärkt werden.
Der Verfassungsartikel ermöglicht:
➢ nach dem Grundsatz der subsidiären Kulturförderung, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden zu regeln.

Der Zentralvorstand hat diese Empfehlung an seiner Sitzung vom 6. November 1993 in Bern genehmigt.

Dr. Robert Stuber, Ehrenmitglied des BKGV, zum Gedenken

Robert Stubers Leben war das eines engagierten Lehrers und Erziehers, dem für seine Arbeit, aber auch für seine geistige und seelische Gesundheit Musik und Gesang Grundlage und Bedürfnis waren und ihm Halt gaben. Kurz nach seinem 83. Geburtstag ist er in Biel, wo er von 1945 bis 1976 als Lehrer und Vorsteher am Progymnasium wirkte und ausserdem am Konservatorium Musikgeschichte unterrichtete, wenige Tage vor Weihnachten 1993 gestorben.

Seit Dr. phil. Robert Stuber seine jahrelange Tätigkeit in der Musikkommission des Bernischen Kantonalgesangvereins niedergelegt hatte, war er in Anerkennung seiner mannigfaltigen Verdienste um das Chorgesangswesen im Kanton Bern Ehrenmitglied. Der Kantonalpräsident, Otto W. Christen, erinnerte an der Abdankungsfeier in seiner Traueradresse daran: an die intensive Mitarbeit in der BKGV-Musikkommission, in der Dirigentenausbildung, an die Ratgebertätigkeit als Experte und Berichterstatter. Robert Stubers Einsatz für den Chorgesang kam insbesondere auch dem Seeländischen Sängerverband zugute. Vor der Gründung der jetzt 17jährigen Schweizerischen Chorvereinigung gehörte er im Eidgenössischen Sängerverein dem Zentralvorstand an. In Biel war er seit 1945 eine Stütze des Männerchors Liedertafel, dessen Entwicklung zum Gemischten Chor Liedertafel-Concordia er als Vizedirigent mitgestaltete. Höhepunkte bedeuteten für ihn hier die Aufführungen der Werke seines Freundes Willi Arbenz. Als Chordirigent war er schon in jungen Jahren tätig, als er in Täuffelen Primar- und dann in Aarberg Sekundarlehrer war. Jahrelang dirigierte er später den Frauenchor Bözingen. Im Bieler Musikleben war Robert Stuber eine prägende Gestalt: Neben seiner Chortätigkeit präsidierte er die Musikschul- und Konzertgesellschaft und gab Einführungen in die Konzertreihen der von ihm mitorganisierten Abonnementskonzerte. *Ernst W. Eggimann*